

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 04/2018
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Montag, den 09. Juli 2018, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:49 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:

- 1) Bgm. Klaus SCHÜTZ
- 2) 2.Vizebgm. Andreas TREMMEL
- 3) GV. Ing. Susanna GRÖSSING
- 4) GV. Arnold GRADWOHL
- 5) GR. Rudolf MANNINGER
- 6) GR. Ing. Markus PRANDL
- 7) GR. Ing. Klaus TREMMEL
- 8) GR. Günter KOPHANDL
- 9) GR. Jennifer KABICHER
- 10) GR. Gerhard BINDER
- 11) GR. Franz SCHOCK

ÖVP-Fraktion:

- 12) GV. Martin TREMMEL
- 13) GR. Mag. Werner GRADWOHL
- 14) GR. Dipl.-Ing. Katharina THRACKL
- 15) GR. Roman UNGER (*als Ersatzgemeinderat*)

ZDORF-Fraktion:

- 16) GV. Werner SCHÖLL
- 17) GR. Maria SCHWEIKERT
- 18) GR. Ing. Jürgen STEINER

b) entschuldigt:

1. Vizebgm. Johann OBERHOFER
- GR. Martin SCHÜTZ
- GR. Ing. Wolfgang BINDER-LAKI, BSc.
- GR. Michael WILFINGER

Als Schriftführerin fungierte Patricia Steiner.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 28. Juni 2018 mittels E-Mail-Einladung bzw. Kurrende.

Bgm. Klaus Schütz eröffnet um 19.30 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden zur Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GR. Günter KOPHANDL (SPÖ) und GR. Ing. Jürgen STEINER (ZDORF).

Einwände zum Protokoll vom 28.05.2018 gibt es nicht und gilt das Protokoll vom 28.05.2018 somit als genehmigt.

Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

TAGESORDNUNG

- 1.) div. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich;
- 2.) Projekt Gemeindeamtneubau - Vorbereitung/Besprechung weitere Vorgangsweise;
- 3.) Annahme Fördervereinbarung GW „Kobersdorf-Waldmühle-Waldsauerquelle, 2. Progr. Insth.“;
- 4.) Zinsanpassung Bankkredite bei der Raiffeisenbank Kobersdorf;
- 5.) Beschluss Rückzahlungsvereinbarung mit der RAIKA Kobersdorf betreffend Bankkredit „Sanierung Kastengerinne“ und „Regenüberlauf K3“;
- 6.) Ansuchen um Subvention für Sportplatzpflege;
- 7.) Leichenhalle Kobersdorf – Ankauf neue Lautsprecheranlage;
- 8.) neuer Vertrag mit der Fa. Maschinenring bzgl. Schneeräumung ab Winter 2018/2019;
- 9.) Ansuchen um Lehrlingsförderung;
- 10.) Föhrenweg – Vergabe Zaun;
- 11.) Allfälliges;
 - a. Bekanntgabe des voraussichtlich nächsten Sitzungstermins gem. § 36 Bgld. GemO;

1.) div. Personalangelegenheiten – in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!;

2.) Projekt Gemeindeamtneubau - Vorbereitung/Besprechung weitere Vorgangsweise;

Der Bürgermeister berichtet, dass es mit der BELIG ein Gespräch bzgl. Projektbetreuung gab. Von der BELIG liegt bereits ein Angebot vor. Letzte Woche fand dann ein zweites Gespräch mit Herrn Ing. Styrsky von der BIG statt. Hier wartet die Gemeinde noch auf das Angebot. Als dritte Möglichkeit hat die Gemeinde mit einem Zivilingenieur, Herrn Ing. Michael Wachter Kontakt aufgenommen. Dieser Termin kann erst ab 16.07.2018 stattfinden, da sich Herr Wachter derzeit auf Urlaub befindet.

GR. Ing. Klaus Tremmel ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters und hält fest, dass die BELIG eine Leistungsbeschreibung erstellt hat (auf Phasen aufgeteilt, auf Stundenbasis geschätzt, Deckelung wäre möglich, auch Einzelphasen können beauftragt werden). Diese Leistungsbeschreibung wurde auch für die Angebotseinholung bei der BIG und Herrn Michael Wachter herangezogen. Der Bauausschuss denkt jedoch, dass es sinnvoll ist, einen Begleiter von Beginn bis zum Ende zu haben.

Sobald die beiden ausständigen Angebote der BIG und von Ing. Michael Wachter vorliegen, kann im Gemeinderat der Beschluss zur Vergabe der „Baubetreuung light“ erfolgen.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat schon jetzt von der Bekanntgabe des voraussichtlich nächsten Sitzungstermins abzusehen, da er das Einlangen der ausstehenden Angebote abwarten möchte, bevor eine neuerliche GR-Sitzung eingeladen wird. Die anwesenden GR-Mitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

3.) Annahme Fördervereinbarung GW „Kobersdorf-Waldmühle-Waldsauerquelle, 2. Progr. Insth.“;

Für die ordnungsgemäße Förderabwicklung mit der Güterwegabteilung beim Land muss die vorliegende Fördervereinbarung dem Inhalt entsprechend durch den Gemeinderat beschlossen sowie von zwei Mitgliedern des Gemeinderats unterzeichnet werden. Die Fördervereinbarung wird vom Vorsitzenden erläutert.

Er berichtet weiters, dass er beim heutigen Gespräch mit den Vertretern der Esterhazy Betriebe eine mündliche Zusage für eine finanzielle Unterstützung in Höhe von ¼ der 50% der Sanierungskosten des Güterwegs Richtung Badesees (max. € 12.000,00) erhalten hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 3), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür

der vorliegenden Fördervereinbarung Gw.: „Kobersdorf-Waldmühle-Waldsauerquelle, 2. progr. Insth.“ zu (siehe Beilage A).

4.) Zinsanpassung Bankkredite bei der Raiffeisenbank Kobersdorf:

Infolge der aktuellen Judikatur zur Weitergabe von negativen Kreditzinsen an Kreditnehmer hat die Gemeinde Kobersdorf auf Empfehlung der KS Steuerberatung die plus Beratungs GmbH (Mag. Martin Graf) beauftragt, die Bankkredite der Gemeinde sowie der Gemeinde Kobersdorf KG zu prüfen.

Infolge des Prüfergebnisses hat die Gemeinde das Gespräch mit den Vertretern der Raika Kobersdorf (Dir. Presch u. Prok. Wiedenhofer) gesucht. Es wurde nun für die laufenden Kredite ein neuer Sollzinssatz mit 0,84% p.a. (Zinssatz bisher 1,25%) ausverhandelt. Es soll nun im Gemeinderat eine **neue Zinssatzvereinbarung/Zinsvergleich** beschlossen werden. Die Zinsvereinbarung soll bereits rückwirkend ab 01.04.2018 gelten.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit mehrstimmigem Beschluss

(TOP 4), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 1 Enthaltung: GV. Werner Schöll)

die Zustimmung für die neue Zinssatzvereinbarung/Zinsvergleich mit der Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St.Martin vom 15.06.2018 – geltend ab 01.04.2018 - bei den laufenden Kreditkonten der Marktgemeinde Kobersdorf bzw. Gemeinde Kobersdorf KG:

- 5-02.000.149 0,84 Zinssatz ab 01.04.2018 (Straßenbauprojekt)
- 6-02.000.149 0,84 Zinssatz ab 01.04.2018 (Straßenbauprojekt)
- 7-02.000.149 0,84 Zinssatz ab 01.04.2018 (Bauhof)
- 8-02.000.149 0,84 Zinssatz ab 01.04.2018 (Sanierung VS)
- 9-02.000.149 0,84 Zinssatz ab 01.04.2018 (Sanierung NMS)
- 10-02.000.149 0,84 Zinssatz ab 01.04.2018 (Sanierung Heimathaus).

5.) Beschluss Rückzahlungsvereinbarung mit der RAIKA Kobersdorf betreffend Bankkredit „Sanierung Kastengerinne“ und „Regenüberlauf K3“:

Mit Kreditvertrag vom 23.05.2016 wurde der Gemeinde ein Abstattungskredit im Betrag von € 2.400.000,00 gewährt. Der Kredit haftete per 01.07.2018 mit € 1.396.696,53 aus.

Für die Rückzahlung wird folgende Vereinbarung abgeschlossen (gültig per 01.07.2018): Rückzahlung in 175 gleichbleibenden Pauschalraten jeweils am letzten eines Monats mit € 8.495,22, beginnend mit 31.07.2018; Laufzeitanpassung bei Konditionenänderung, ebenso könnte mittels GR-Beschluss eine Ratenanpassung vorgenommen werden. Laufzeitende: 31.01.2033. Die Zinssatzvereinbarung gilt rückwirkend ab 01.04.2018, Sollzinssatz 0,84% (wie unter TOP 4 mehrstimmig beschlossen).

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5a), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür

der vorliegenden Änderung der Zins –und Rückzahlungsvereinbarung/Rückforderungsverzicht betreffend Kreditkonto Nr. AT34 3301 4011 0200 0149 die Zustimmung.

Mit Kreditvertrag vom 23.05.2016 wurde der Gemeinde ein Abstattungskredit im Betrag von € 300.000,00 gewährt. Der Kredit haftete per 01.07.2018 mit € 233.184,74 aus.

Für die Rückzahlung wird folgende Vereinbarung abgeschlossen (gültig per 01.07.2018): Rückzahlung in 117 gleichbleibenden Pauschalraten jeweils am letzten eines Monats mit € 2.091,26, beginnend mit 31.07.2018; Laufzeitanpassung bei Konditionenänderung, ebenso könnte mittels GR-Beschluss eine Ratenanpassung vorgenommen werden. Laufzeitende: 31.03.2028. Die Zinssatzvereinbarung gilt rückwirkend ab 01.04.2018, Sollzinssatz 0,84%.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf
mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5b), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür

der vorliegenden Änderung der Zins –und Rückzahlungsvereinbarung/Rückforderungsverzicht vom 02.07.2018 betreffend Kreditkonto Nr. AT78 3301 4012 0200 0149 die Zustimmung.

6.) Ansuchen um Subvention für Sportplatzpflege:

Der ASKÖ Waldquelle Kobersdorf hat ein Ansuchen um Subvention für die Sportplatzpflege (Mähen u. Pflege des Spielfeldes) gestellt. Dieser Teil des Sportplatzes wird ab sofort von einem professionellen Platzwart gemäht und gepflegt, damit in den nächsten Jahren keine weiteren Kosten für aufwendige Sanierungen anfallen werden. Die zeitmäßige Pflege der Sportstätte wird sich für den ASKÖ Kobersdorf pro Jahr auf ca. € 3.500,00 bis € 4.000,00 belaufen.

Der ASKÖ Waldquelle Kobersdorf ersucht nun um eine finanzielle Unterstützung für die genannte Sportstättenpflege. Dann würden für die Gemeinde auch keine weiteren Mäharbeiten für das Mähen des Spielfeldes mehr anfallen. Die restlichen Flächen des Sportplatzes müssen weiterhin durch die Arbeiter gemäht werden.

Der Bürgermeister hält fest, dass auch mit dem Sportverein aus Oberpetersdorf ein Gespräch geführt werden muss, sollte heute eine Zustimmung erteilt werden, damit der Gleichheitsgrundsatz bei den Sportvereinen gegeben ist.

Der Vorsitzende hat erhoben, dass die Spielfeldpflege der Gemeinde derzeit jährlich rund € 2.500,00 kostet. Das sind umgerechnet rund 49,5 Std. pro Jahr für das Mähen des reinen Spielfeldes.

Nach einer längeren Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dem Verein ASKÖ Waldquelle Kobersdorf ab dem Jahr 2019 jährlich eine finanzielle Subvention in Höhe von € 1.800,00 für die professionelle Spielfeldpflege zu gewähren. Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist die jährliche Vorlage der bezahlten Rechnung der professionellen Pflege durch den ASKÖ Waldquelle Kobersdorf an die Gemeinde.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf
mit einstimmigem Beschluss

(TOP 6), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür

die Zustimmung zur Gewährung einer jährlichen Subvention für die Spielfeldpflege des Sportplatzes Kobersdorf ab dem Jahr 2019 in Höhe von € 1.800,00. Die bezahlten Rechnungen müssen jährlich durch den Verein an die Gemeinde vorgelegt werden.

7.) Leichenhalle Kobersdorf – Ankauf neue Lautsprecheranlage:

Nachdem es betreffend Lautsprecheranlage in der Leichenhalle Kobersdorf schon mehrmals Beschwerden gab, dass die Anlage immer wieder ausfällt, hat die Gemeinde Angebote von Elektrikern für eine neue Anlage bzw. Austausch der bestehenden Anlage eingeholt:

- Elektro Lehrer, aus Horitschon mit € 4.105,08 (brutto, neue Anlage)
- Fa. ITEC Tontechnik GmbH, aus 8200 Gleisdorf mit € 7.461,94 (brutto, neue Anlage)
- Fa. Electro Romwalter GmbH, aus 7202 Kroatisch Minihof mit € 2.735,16 (brutto, nur jene Positionen, die getauscht werden müssen)

Das Angebot der Fa. Electro Romwalter GmbH beinhaltet nicht den gesamten Tausch der Anlage, sondern nur den Tausch jener Teile, die defekt sind bzw. laut Aussage der Electro Romwalter GmbH getauscht werden sollten.

Eventuell muss noch ein Leitungstausch nachbeschlossen werden, sollte der Tausch der besagten Teile nicht ausreichen.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf
mit einstimmigem Beschluss

(TOP 7), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür

der Fa. Electro Romwalter GmbH aus 7202 Kroatisch Minihof mit € 2.735,16 (brutto) den Auftrag zum Austausch der bestehenden Lautsprecheranlage in der Leichenhalle Kobersdorf.

8.) neuer Vertrag mit der Fa. Maschinenring bzgl. Schneeräumung ab Winter 2018/2019;

Der Bürgermeister informiert, dass die Vereinbarung bzgl. Schneeräumung und Streuung vom 02.06.2008 per 25.05.2018 gekündigt wurde. Diese alten Vereinbarungen wurden generell bei allen Gemeinden im Bezirk gekündigt.

Ein neuer Vertragsentwurf liegt der Gemeinde nun vor. Die wichtigsten Punkte werden vom Bürgermeister wie folgt erläutert:

- Winterdienst-Jahresgrundpauschale 2x € 1.500,00 (netto)
- Schneeräumung u. Streuung Stundensatz € 66,50 (netto)
- Schneeaufladen/-abtransport € 66,50 (netto)
- Laufzeit: unbefristet ab der Saison 2018/2019
- Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der angeführten Flächen gewährleistet ist.
- Die zu betreuenden öffentlichen Verkehrsflächen werden in einem beizulegenden Übersichtsplan gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt. Auch die Reihenfolge wird gemeinsam abgestimmt.
- Die für den Winterdienst erforderlichen Geräte werden von MRS bereitgestellt und betriebsbereit gehalten.
- Das erforderliche Streumaterial wird von der Gemeinde zeitgerecht zur Verfügung gestellt.
- Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, mit Gültigkeit für den nächstfolgenden Winterdienst, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- Kosten für Kanaldeckelsanierungen werden von MRS nicht übernommen.

Der Bürgermeister hält fest, dass es immer schwieriger wird, Personen zu finden, welche die Schneeräumung übernehmen wollen. Aus diesem Grund wird es auch kein Vergleichsangebot geben. Für die Zukunft kann sich die Gemeinde überlegen, einmal einen eigenen Traktor samt Schneeschild anzukaufen. Dies muss man sich durchrechnen und genauer ansehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf
mit einstimmigem Beschluss

(TOP 8), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür

die Zustimmung zum Abschluss des neuen Vertrages mit der Maschinenring-Service Burgenland reg.Gen.m.b.H. aus 7400 Oberwart ab dem Winterdienst 2018/2019. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kopie des neuen Vertrags/des Angebots vom 28.05.2018 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift (Beilage B).

9.) Ansuchen um Lehrlingsförderung;

2. Vizebgm. Andreas Tremmel verlässt aus Befangenheitsgründen den Sitzungssaal.

Die Tremmel Fliesen GmbH hat bei der Gemeinde ein Ansuchen um Lehrlingsförderung gestellt. Herr Tremmel hat derzeit zwei Lehrlinge angestellt.

Der Bürgermeister beantragt – nachdem es keine Wortmeldungen gibt – der Tremmel Fliesen GmbH für das Jahr 2018 eine Lehrlingsförderung in Höhe von € 1.000,00 (je € 500,00 für zwei Lehrlinge) auszubehalten. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 9), anwesend: 17, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 17 dafür befürwortet.

2. Vizebgm. Andreas Tremmel betritt wieder den Sitzungssaal.

10.) Föhrenweg – Vergabe Zaun;

Der Vorsitzende informiert, dass für die Errichtung der benötigten Einfriedung beim Föhrenweg in Oberpetersdorf schon im Jahr 2017 folgende Preisauskünfte eingeholt wurden:

- BRIX Einfriedungsmontagen GmbH aus 2351 Wr. Neudorf mit € 4.440,24 (brutto)
- Metall & Glas Technik Miroslav Vyborny aus 7341 Lindgraben mit € 3.602,94 (brutto)
- ZMH (Markus) Hausensteiner aus 7332 Kobersdorf – keine Angebotslegung erfolgt
- Schlosserei SCHEIBER aus 7332 Kobersdorf mit € 6.889,20 (brutto)
- Metalltechnik Ecker e.U. aus 7332 Oberpetersdorf mit € 3.186,00 (brutto)
- Metallbau Novakovic GmbH aus 7341 Lindgraben mit € 4.560,00 (brutto)
- G.T.M. Gitter Tore Montagen GmbH mit € 6.158,40 (brutto)

Die Errichtung dieser Einfriedung ist unbedingt notwendig, da es schon einen Unfall gegeben hat und eine Person in diesem Bereich abgestürzt ist. Es wurde nun mit dem damaligen Billigstbieter ein Gespräch gesucht. Dieser hat den Preis vom Angebot vom 23.02.2017 zugesagt.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 10), anwesend: 18, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 18 dafür

die Zustimmung für die Errichtung einer Einfriedung beim Föhrenweg durch die Fa. Metalltechnik Ecker e.U. aus 7332 Oberpetersdorf mit einer Auftragssumme von € 3.186,00 (brutto, 7 Tage, 2% Skonto, 14 Tage netto).

11.) Allfälliges:

- a) Bgm. Klaus Schütz gibt bekannt, dass die Stützmauer beim Sportplatz Oberpetersdorf infolge des Starkregens Mitte Juni umgestürzt ist. Seitens der Gemeinde wurde der entstandene Schaden beim Katastrophenfonds des Landes gemeldet. Nun fand eine Besichtigung eines Sachverständigen statt, welcher vom Land beauftragt wurde. Die Kosten für die Entsorgung über die Transporte Pauer OG belaufen sich auf € 3.600,00. Diese Kosten müssen vom Sportverein vorfinanziert werden. Sobald feststeht, ob die Gemeinde für den entstandenen Schaden aus dem Katastrophenfonds des Landes eine Förderung erhalten wird, können weitere Gespräche mit dem Sportverein hinsichtlich einer möglichen Gemeindeförderung geführt werden.
- b) Der Vorsitzende informiert, dass er die Außengestaltung des Elisabethparks samt Sanierung des alten Brunnens, der Bepflanzung, der Wasserleitung, eines Wasserspiels und einer laufenden Wasserleitung mit einer Investitionssumme von € 42.200,00 beim Projekt „mittelburgenlandplus“ zur Förderung eingereicht hat. Die Förderung des vorgestellten Projekts der Gemeinde wurde im genannten Gremium befürwortet. Die Gemeinde kann mit einer Förderung in Höhe von 70% der anerkannten Kosten rechnen. Der Umsetzungszeitraum sollte bis 2020 abgeschlossen sein.
- c) Der Bürgermeister bittet nochmals um Verständnis, dass er heute keinen neuen GR-Sitzungstermin nennen kann. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich jedoch in der 3. oder 4. Augustwoche stattfinden, sobald die ausständigen Angebote für die Projektbegleiter eingelangt sind.
- d) Der Obmann des Bauausschusses, GR. Ing. Klaus Tremmel, informiert, dass es bei der Zufahrtsstraße zum neuen Siedlungsgebiet „Fernblick/Sonnenweg“ in Oberpetersdorf Beschwerden von Anrainern gegeben hat, dass der von Herrn Pauer errichtete Mauersockel umgedrückt wird, dass der Hang möglicherweise abrückt, dass Wasser durchdringt und anscheinend Steinbrocken auf das Grundstück von Herrn Pauer rieseln. Letzte Woche gab es eine Ortsbesichtigung mit dem Planer und der ausführenden Firma. Es wird nun ein offizielles Schreiben seitens des Rechtsanwalts der Gemeinde, Mag. Rezar, geben. Eine Schadensmeldung ist hinsichtlich der Vorwürfe von Herrn Pauer bei der Wiener Städtischen erfolgt. Laut Ing. Klaus Tremmel kann es sein, dass diese Sache ein größeres Thema wird. Der Bürgermeister erkundigt sich auf Empfehlung von Mag. Rezar, ob seitens der Versicherung ein Sachverständiger zur Verfügung gestellt werden kann, welcher feststellen kann, ob Gefahr in Verzug herrscht. Der Versicherungsvertreter, GR. Rudolf Manninger, ersucht um eine schriftliche Anfrage bei der Versicherung. Er denkt jedoch schon, dass dies möglich sein wird. Nun gilt es auch die Qualität der eingesetzten Steine bei der Steinschlichtung zu prüfen. Die Fa. PORR haftet in jedem Fall für den Auftrag, auch wenn die Arbeiten durch eine Subfirma durchgeführt wurden.
- e) GR. Gerhard Binder fragt nach, ob das Thema RHB Hamatbachl in der Sitzung des Bauausschusses am 04.07. besprochen wurde. Das Thema wurde im Bauausschuss kurz angesprochen. Der Bürgermeister informiert, dass jedoch noch nicht alle Unterlagen vorliegen.

- f) GR. Mag. Werner Gradwohl informiert, dass er beim Friedhof Lindgraben nun ca. 10 Gräber erhoben hat, die nicht mehr gepflegt werden. 5 Grabeinfassungen könnten seiner Meinung nach in jedem Fall weggeräumt werden, wenn einmal ein Bagger zur Verfügung steht. Man sollte jedoch rechtlich abklären, was beim Wegräumen der Grabeinfassungen zu beachten ist, wenn es seit Jahren keinen Nutzungsberechtigten/Ansprechpartner mehr gibt.
- g) GV. Arnold Gradwohl informiert, dass der Graben nahe des Sportplatzes Lindgraben ausgeräumt werden muss. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass zuerst ein Baum entfernt werden muss. Dies hat er auch den Grundeigentümern bereits mitgeteilt. Sofern der Baum weg ist, kann der Graben ausgeräumt werden.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Klaus Schütz für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 20:49 Uhr.

g.g.g.

Werner
Gradwohl

Klaus Schütz

Arnold Gradwohl



LAND BURGENLAND

 ABTEILUNG 5 – BAUDIREKTION
 REFERAT GÜTER-, FORST- UND RADWEGE

Formblatt: März 2018

zu Zahl A5/GN.PI-10308-2-2018

Bauvorhaben Kobersdorf Waldmühle Waldsauerquelle 2. pr. Insth.

Gemeinde Kobersdorf

 Gemeindeamt
 30. Mai 2018
 Kobersdorf

FÖRDERVEREINBARUNG

für die programmierte Instandhaltung des Güterweges Kobersdorf-Waldmühle-
 Waldsauerquelle,

welche zwischen

- a. dem Land Burgenland – Abteilung 5 Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege – vertreten durch Herrn Baudirektor DI(FH) Wolfgang Heckenast in Eisenstadt

einerseits und

- b. der Gemeinde Kobersdorf vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates

andererseits abgeschlossen wird.

I.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund **2.100 lfm** und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Kobersdorf.

II.

Die **geschätzten Gesamtbaukosten** belaufen sich auf **€ 87.000,00**.

III.

Voraussichtliche Finanzierung der förderbaren Baukosten

I. Landesmittel	43.500,00 Euro	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	43.500,00 Euro	d. s.	50,00 %
Förderbare Baukosten	<u>87.000,00 Euro</u>	d. s.	<u>100,00 %</u>

Die Gemeinde Kobersdorf verpflichtet sich die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu den förderbaren Baukosten wird gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rd. 50 % nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

IV.

Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage der geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Beilagen durch die Gemeinde und der anschließenden Anerkennung als Interessentenleistung durch das Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege.

Bei sämtlichen Projektänderungen verpflichtet sich die Gemeinde diese vor Beginn der Umsetzung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege schriftlich bekannt zu geben um einen Anspruch auf Förderung geltend machen zu können.

V.

Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, freiwillige Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

VI.

Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Baubeginn alle erforderlichen Verhandlungen durchzuführen bzw. bei den zuständigen Behörden einzuleiten und trägt für alle sich eventuell ergebenden Folgen, die aufgrund von Unterlassungen oder Handlungen entstanden sind oder entstehen, volle Verantwortung.

VII.

Strategische Projektentwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten, unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege als maßnahmenverantwortliche Förderdienststelle, nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hierzu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Bei Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesvergabegesetz i.d.g.F.), ÖNORMEN und RVS sowie den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen vorzugehen.

Die strategische Projektabwicklung erfolgt durch die Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege, darüber hinaus kann die Gemeinde das BBE schriftlich ersuchen und ermächtigen, die bautechnische Abwicklung zu übernehmen.

Vergabeverfahren

Für Direktvergaben nach dem Bundesvergabegesetz gelten gemäß Vergabe-Erlass 2016 (LAD-GS-B242-10327-4-2016) folgende Einschränkungen:

- Bei einem geschätzten Auftragswert bis maximal 5.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung *eines Angebots bzw. einer unverbindlichen Preisankunft* erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert zwischen 5.001,- Euro (inkl. USt.) und 20.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von *zwei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisankünften* erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert ab 20.001,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von *drei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisankünften* erforderlich.

Bei Bausummen über 100.000 Euro (excl. USt) ist gemäß Bundesvergabegesetz zumindest das nicht offene Verfahren zu wählen.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen gebunden und wird erst entsprechend dem Baufortschritt sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege weder die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) noch die Baukoordination umfasst.

VIII.

Schlussbestimmungen:

Kommt die Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Gemeinde zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet.

Für alle auf Grundlage dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Fördervereinbarung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

IX.

Die Fördervereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung übermittelt. Eine Ausfertigung verbleibt in der Gemeinde und ein Exemplar wird unterfertigt an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege retourniert.

- Beilagen:** 1. Einladungskurrende
2. Gemeinderatsbeschluss

Eisenstadt, am 23. MAI 2018

Kobersdorf, am 04.06.2018

Für das Land Burgenland

Für die Gemeinde

Der Abteilungsvorstand

W. Gyöngyös

DI Gyöngyös



Baudirektor DI(FH) Wolfgang Heckenast

Klaus Schuch



Bürgermeister Klaus Schuch

Rudolf Henninger

Gemeinderat Rudolf Henninger

1. Vizegm. Jansen Oberhofer

Gemeinderat 1. Vizegm. Jansen Oberhofer

MR Service - Ferdinand Hatvagner Straße 5, 7400 Oberwart
Marktgemeinde Kobersdorf
Hauptstraße 38
7332 Kobersdorf

Maschinenring-Service Burgenland reg.Gen.m.b.H.
Ferdinand Hatvagner Straße 5
7400 Oberwart
T +43 59060 107
F +43 59060 1907
pannonia@maschinenring.at
http://www.maschinenring.at
Gemeindeamt

29. Mai 2018
Kobersdorf

Angebot

Angebot-Nr.: 118S1000534
Geschäftsbereich: Winterdienste
Einsatzzeit: 01.11.2018 - 31.03.2019
Einsatzort: Marktgemeinde Kobersdorf, 7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

Kundennummer: 1103979.0001 / ATU59074539
Angebotsdatum: 28.05.2018
gültig bis: 30.06.2018
Geschäftsfeld: Winterdienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für Ihre Anfrage und können Ihnen folgendes Anbot legen:

Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Winterdienst Jahresgrundpauschale	2,00	Pauschal	1.500,00	20%	3.000,00	3.600,00 EUR
2	Schneeräumung und Streuung	1,00	Std	66,50	20%	66,50	79,80 EUR
3	Schneeaufladen/-abtransport	1,00	Std	66,50	20%	66,50	79,80 EUR

Zahlungsbedingungen

Alle Nettopreise verstehen sich in Euro, exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) unbefristet ab der Saison 2018/2019

Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der angeführten Flächen gewährleistet ist.

Zu betreuende, öffentliche Verkehrsflächen laut beizulegendem Übersichtsplan sind:

- Sämtliche Fahrstreifen aller Gemeindestraßen
- Radfahrstreifen entlang der Gemeindestraßen
- Haltestellenbuchten für Omnibusse entlang der Gemeindestraßen
- Parkstreifen lt. § 22 BoVO entlang der Gemeindestraßen
- Parkstreifen lt. § 22 BoVO entlang der Landes- und Bundesstraßen
- Parkplätze lt. § 22 BoVO
- Öffentliche Gehsteige im Verantwortungsbereich der Gemeinde

Sonstige Verkehrsflächen lt. beizulegendem Übersichtsplan sind:

Auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen werden von Maschinenring-Service keine Einsätze durchgeführt:

Haltestellenbuchten für Omnibusse entlang der Gemeindestraßen
Parkstreifen lt. § 22 BoVO entlang der Gemeindestraßen
Parkstreifen lt. § 22 BoVO entlang der Landes- und Bundesstraßen
Parkplätze lt. § 22 BoVO
Öffentliche Gehsteige im Verantwortungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde legt anhand eines Einsatzplanes oder durch farbliche Kennzeichnung auf einem Übersichtsplan fest, auf welchen Verkehrsflächen die Winterdienst-Einsätze entsprechend der Priorität vorrangig durchzuführen sind.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 22 Uhr an folgenden Wochentagen: allen Wochentagen

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring - Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit.

Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, von der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan.

Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten u.dgl.) zu erfassen.

Bei der Streuung sind exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken u.dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin.

Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Kanalabdeckungen, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dergleichen.
Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

Die für den Winterdienst erforderlichen Geräte werden von MRS bereitgestellt und betriebsbereit gehalten.

Das erforderliche Streumaterial wird von der Gemeinde zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

Die Saisongrundpauschale inkludiert die Einsatzbereitschaft sowie die Übernahme der Haftung gemäß § 1319a ABGB.

Für sämtliche Beschädigungen, die aus nicht bekanntgegebenen Hindernissen und Einbauten bzw. aus einem mangelhaften Straßenzustand resultieren, haftet der Auftraggeber.

Etwaige Schäden sind durch eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Schäden müssen binnen 14 Tagen ab deren Erkennen bzw. spätestens 14 Tage nach Saisonende Maschinenring Service Burgenland schriftlich gemeldet werden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen sowie Schäden durch Streumaterial oder Boden- und Fahrbahnsetzungen übernimmt Maschinenring Service Burgenland keine Haftung.

Die zu betreuenden Verkehrsflächen werden zu 50% Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen, zugeordnet.

Die Erfassung der Arbeiten erfolgt mittels Lieferscheinen.

Die Durchführung bzw. die aufgewendete Zeit ist dem Auftraggeber unmittelbar nach Leistungserbringung oder beim nächstmöglichen Termin per Einsatzprotokoll bekanntzugeben und wird von diesem bestätigt.

Die Saisongrundpauschale wird in der ersten Dezemberwoche des Jahres in Rechnung gestellt.
Anfallende Regiestunden und verwendetes Streumaterial werden monatlich nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreis 2010 (2010=100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2018 verlaubliche Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt in der Saison 2019/2020 und ändert sich entsprechend der Indexzahl von Mai 2018 zu Mai 2019.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, mit Gültigkeit für den nächstfolgenden Winterdienst, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) entscheidend. Eine darüber hinaus gehende Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.

Sind Einsätze vor dem 1. November oder nach dem 31. März erforderlich, ergeht eine Aufforderung durch den Auftraggeber. Die dafür aufgewendeten Stunden werden gesondert zum vereinbarten Regiepreis je Stunde verrechnet.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Maschinenring-Service ca. 8 Tage für die Erstellung und Zusendung des Winterdienstvertrages benötigt und die darin enthaltenen Vertragsbedingungen erst mit Einlangung des von ihm unterfertigten Vertrages bei Maschinenring-Service ihre Wirksamkeit erlangen.

Wir versichern Ihnen eine zuverlässige, termingerechte und professionelle Leistungsdurchführung. Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und freuen uns auf Ihren Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

Maschinenring Service Burgenland
registrierte Genossenschaft m.b.H.

Schloßplatz 3
7350 Oberwart

Tel. 059 050 1900

Christian Wagner

Tel.Nr.: +43 59060 10711

Mobil.Nr.: +43 664 8453038

Fax: +43 59060 1900

E-Mail: christian.wagner@maschinenring.at



Beachten Sie bitte unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf unserer Homepage <http://www.maschinenring.at> abrufbar sind.

Auftragsbestätigung Angebot 118S1000534

Kunde: Marktgemeinde Kobersdorf / Hauptstraße 38 / 7332 Kobersdorf / T: +43 2618 8200

Besonderer Hinweis: Bei Abweichen der Rechnungsadresse von der oben angeführten Anschrift bzw. wenn weitere Angaben (Bestellnummern, etc.) benötigt werden, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen um einen reibungslosen Ablauf bei der Rechnungslegung zu gewährleisten.

Der Kunde erklärt: dass es sich um eine Bauleistung im Sinne der USt-Bestimmungen handelt, und daher die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht oder dass es sich um keine Bauleistung im Sinne der USt-Bestimmungen handelt.

Das Angebot gilt als angenommen und wir bestätigen Auftrag und Konditionen wie oben angeführt.

Rechnungen als E-Mail an E-Mail-Adresse:.....

Datum: Ort: Unterschrift: